

**Zweite Satzung
zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Marktgebühren
vom 9. März 1993**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 3.10.1983 (Ges.Bl. S. 578 ber. S. 720) und der §§ 2 und 9 Kommunalabgabengesetz i.d.F. v. 15.2.1982 (GBl. S. 57) zul. geändert durch Gesetz von 15.12.1986 (GBl. S. 465) hat der Gemeinderat am 9. März 1993 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 19. Juni 1984, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 1991 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

Es werden erhoben:

- 1) Platzgeld auf dem Wochenmarkt
 - a) für den Dauerverkaufsplatz
eine Jahresgebühr für jeden angefangenen lfd. Meter 90,00 DM
 - b) bei nicht ständiger Platzbenutzung
für jeden angefangenen lfd. Meter eine Gebühr von 3,00 DM
je Markttag

- 2.) Platzgeld auf dem Krämermarkt
 - a) am Sebastianusmarkt, Fastenmarkt, Dreifaltigkeitsmarkt
und Herbstmarkt
für jeden angefangenen lfd. Meter eine Gebühr von 6,00 DM
 - b) am Jahrmarkt für jeden angefangenen lfd. Meter
eine Gebühr von 7,00 DM

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Markdorf, den 10. März 1993



Gerber, Bürgermeister